



Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen zur Erhaltung des Hochstamm-Obstbaums

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.5.1970, § 17 lit. a der Gemeindeordnung vom 31.3.1999 sowie § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999 folgende Richtlinien:

- 1. Ziel:** Mit dem Ziel, den Bestand der Hochstamm-Obstbäume (alle Kern- und Steinobstarten) innerhalb unseres Gemeindebanns langfristig zu erhalten, richtet die Einwohnergemeinde Beiträge an die Kosten der Pflanzung und den Erhalt aus.¹
- 2. Voraussetzung:** Als Hochstamm-Obstbaum gilt, wenn die Stammlänge vom Boden bis zum Kronenansatz mindestens 120 cm beträgt.²
- 3. Pflanzaktionen:** Bei Pflanzaktionen werden Jungbäume von der Einwohnergemeinde zu einem symbolischen Preis abgegeben. Dies gilt für Pflanzungen innerhalb des Zonenplans Siedlung und Landschaft. Die Pflanzaktionen sind im Beisein des Gemeindebaumwärters durchzuführen.²
- 4. Beiträge Erhalt:**¹ Beiträge für den Erhalt werden ausgerichtet ab dem 1. Jahr der Pflanzung für¹
- Hochstamm-Obstbäume innerhalb des Zonenplans Landschaft,
 - Hochstamm-Obstbäume innerhalb des Siedlungsgebiets, wenn sie auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken stehen.
- 5. Berechtigung:** Zum Bezug des Beitrags¹ berechtigt ist der/die Bewirtschafter-/in.²
- 6. Beitragshöhe:** Der Preis für einen Jungbaum beträgt CHF 20. An den Erhalt eines Hochstamm-Obstbaums wird ein jährlicher Beitrag von CHF 50 ausgerichtet. Im Rahmen spezieller Vereinbarungen können höhere Beiträge ausgerichtet werden.¹
Die Beiträge sind periodisch zu überprüfen und allenfalls der Preis-/Kostenentwicklung anzupassen.
- 7. Kontrolle:** Die Gemeinde erstellt für die Hochstamm-Obstbäume innerhalb des Zonenplans Landschaft einen Baumkataster.¹
- 8. Besonderes:**¹ Eigentümer/-in und Bewirtschafter/-in haben sich gegenseitig über geplante Pflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen abzusprechen. Für besonders wertvolle Bäume kann der Gemeinderat auf Antrag der Natur- und Umweltschutzkommission höhere Beiträge unter Abschluss von speziellen Vereinbarungen mit Eigentümer/-in und Bewirtschafter/-in ausrichten.³

Bottmingen, 28.1.1992

GEMEINDERAT

sig. Dr. E. Peterli
Gemeindepräsident

sig. W. Schweighauser
Gemeindeverwalter

¹ Änderung vom 14.9.2010, mit Wirkung ab 1.1.2011

² Änderung vom 25.10.2005, mit Wirkung ab 25.10.2005

³ Änderung vom 26.7.2011, mit Wirkung ab 25.7.2011